

vention aber nur die Regelung der zivilrechtlichen Haftung für Överschmutzungsschäden zum Inhalt hat, also in ihrer Gesamtheit Gegenstand der Durchführung sein konnte.

- 10 b) Zur Begründung kann weiter angeführt werden, daß auch durch Rechtsakte des Ministerrats völkerrechtliche Vereinbarungen in innerstaatliches Recht transformiert werden. So sind die international einheitlichen Regelungen der RGW-Länder zur Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Betrieben durch Bekanntmachungen des Ministerrats, dem die Kompetenz zum Setzen von Normativakten zusteht (Art. 78 Abs. 2), für die mit Außenhandelsaufgaben betrauten Betriebe, Kombinate und WB, also für Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit (s. Rz. 33, 65 und 90 zu Art. 42), die nicht mit dem Staat identisch sind und daher auch nicht der völkerrechtlichen Bindungswirkung für diesen unterliegen, rechtsverbindlich gemacht worden <sup>6</sup>. »Diese international-einheitlichen Regelungen sind insoweit völkerrechtlich verbindlich, als sie die Partnerstaaten verpflichten, die Anwendung der Regelung durch ihre Betriebe zu gewährleisten; in ihrer Wirkung als konkrete an die Betriebe adressierte Verhaltensregelungen gehören sie jedoch nicht zum Völkerrecht« (Lehrbuch »Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen«, S. 77).

#### 5. Zeitpunkt der Ratifizierung.

- 11 a) Ob die Ratifizierung vor der Zustimmung der Volkskammer vorgenommen werden darf, läßt die Verfassung offen. Nach Abschnitt IV Ziff. 2 Satz 1 des Staatsratserlasses von 1961<sup>1</sup> durfte indessen die Ratifizierung zustimmungspflichtiger Verträge nicht vor der Zustimmung vorgenommen werden. Gottfried Zieger (Die Organisation der Staatsgewalt in der Verfassung der DDR von 1968, S. 202, Anm. 94) hielt es für nicht zwingend, diese jederzeit abänderbare Regelung als Interpretation des Art. 51 zu verstehen.
- 12 b) Nach dem Staatsratsbeschluß vom 22.3.1976 <sup>2</sup> (Ziffer 2) darf der Vorsitzende des Staatsrates die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde auf der Grundlage des entsprechenden Gesetzes der Volkskammer erst unterzeichnen, wenn ratifizierungspflichtige völkerrechtliche Verträge durch die Volkskammer bestätigt sind. Der Beschluß des Staatsrates über die Ratifikation (Ziffer 1 des Beschlusses vom 22.3.1976) könnte danach bereits vor der Bestätigung durch die Volkskammer gefaßt werden. Sie tritt aber erst nach Bestätigung durch die Volkskammer mit der Unterschriftsleistung durch den Vorsitzenden des Staatsrates in Kraft. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 344) ist die Bestätigung verfassungsmäßig zwingende Voraussetzung für die Ratifizierung eines bestätigungspflichtigen Vertrages.

- 13 6. Wegen der notwendigen Stimmenmehrheit für das Bestätigungsgesetz gilt Art. 63 Abs. 2. Es genügt also die einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, durch das Bestäti-

6 So: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der »Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (ALB/RGW 1968/1975)« vom 29.12.1975 (GBl. II S. 277); Bekanntmachung über das Inkrafttreten von rechtlichen Regelungen des RGW - »AKB/RGW 1973« und »Allgemeine Prinzipien der Ersatzteilversorgung des RGW und der SFRJ 1973« - vom 15. 11.1973 (GBl. II S. 257); Bekanntmachung über das Inkrafttreten der »Allgemeinen Bedingungen für die Montage und die Durchführung anderer technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Lieferungen von Maschinen und Ausrüstungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (AMB/RGW 1973)« vom 15. 12. 1973 (GBl. II S. 277).